



GTVS Kolonitzgasse
1030 Wien, Kolonitzgasse
Dir. Doris Rilke
☎ 4000/ 56 14 50 Direktion
☎ 4000/ 56 14 52 Sekretariat
☎ 4000/ 56 14 530 Lehrerzimmer
✉ direktion.903061@schule.wien.gv.at

Liebe Eltern!

Da es immer wieder vorkommt, dass Schüler/innen dem Unterricht unentschuldig fernbleiben, möchte ich Ihnen den dazugehörigen Gesetzestext zur Kenntnis bringen. Ich hoffe, dass dadurch Unannehmlichkeiten und Missverständnisse vermieden werden können.

Schulpflichtgesetz § 9, SchUG § 45

Zulässige Gründe für das Fernbleiben eines/einer Schülers/Schülerin vom Unterricht sind:

- Krankheit des Schülers/der Schülerin
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin
- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn die Hilfe des Schülers/der Schülerin notwendig ist
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin oder in seiner/ihrer Familie
- Ungangbarkeit des Schulwegs oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers/der Schülerin dadurch gefährdet ist
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben:
 - **durch den Klassenvorstand (Klassenlehrer/in):** aus begründetem Anlass Freigabe bis zu einem Tag,
 - **durch den/die Schulleiter/in:** für mehrere Tage bis zu einer Woche,
 - **durch die Bildungsdirektion** die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben,
 - bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Gegenständen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dem/der KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand oder dem/der SchulleiterIn ohne Aufschub mündlich oder schriftlich jede Verhinderung unter Angabe des Grundes bekannt zu geben.

✂ _____ ✂ _____ ✂ _____ ✂ _____

Name des/der Schülers/in: _____

Klasse: _____

Ich habe die Information zum „Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht“ zur Kenntnis genommen:

Datum:

Unterschrift: